Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1870)

Heft:

Artikel: Referat über die Frage der Aufhebung der Gemeinsatzung auf

Privatgütern [...]

20-21

Autor: Wassali, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. mehr Rührigkeit beim Verkauf, Verfahren wie bei allen andern Handelsartikeln;

4. größere Berücksichtigung des Fremdenverfehrs von Seite unserer

Wirthe, und endlich

5. mehr Patriotismus bei der ganzen Sache.

Referat über die Frage der Aufhebung der Gemeinatzung auf Privatgütern als Einleitung und Leitfaden zu der Berathung des bündn. landw. Vereins hierüber am 20. Juni 1870.

1) Beschichtliches.

Schon im letzten Jahrhundert und auch im Anfang des laufenden bestrebten sich Fortschrittsmänner auf dem Gebiete der Landwirthschaft durch belehrende Schriften die Nachtheile der Gemeindeatzung auf Privatgütern, wie sie in allen Gemeinden Graubündens in mehr oder minder ausgedehnter Weise ausgeübt wurde, nachzuweisen und deren Aushebung zu veranlassen. Salis Marschlins, Amstein, Pfarrer Pol und andere arbeiteten nach Kräfsten für Erreichung dieses Zweckes. Allein ihre Thätigkeit hatte vorläufig keinen Erfolg.

In die Verfassung vom 12. Nov. 1864 wurde jedoch die Bestimmung (Art. 29) aufgenommen: "Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Pris

vatgütern wird das Befetz das Rähere festsetzen."

Erst nachdem wiederholt von Seite des in den Vierzigerjahren neu entstandenen landwirthschaftlichen Vereins auf Erlassung eines diesfälligen Gesetzes bei dem Großen Nathe hingearbeitet worden war, gelang es im Jahr 1850 (Promulgation 19. Oft. 1850) eine gesetzliche Vestimmung hervorzurusen, welche dahin lautet:

"Die Loskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern

ift zugesichert."

Die Standeskommission beschloß dann in Folge großräthlichen Auftrags am 18. März 1851 ein Regulativ über Aufstellung von Schiedsgerichten und das Verfahren derselben in bezüglich des Atzungsloskauf's

fich ergebenden Unständen.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons wurde sehr bald darauf von obigem Grundsatze Gebrauch gemacht und theils durch Schiedsgerichte, theils einverständlich der Preis des Losfauf's sestgesetzt. In mehreren Gemeinden führte die Erklärung des Auskauf's einzelner starker Güterbesitzer zu Gesmeindebeschlüssen, wonach die Atzung auf Privatgütern obligatorisch ganz aufgehoben wurde. Dies geschah zuerst von Seite der Gemeinden Jgis und Zizers in Bezug auf das große Wiesengebiet unter diesen beiden Dörfern. Diese Maßregel trug den beiden Gemeinden eine große Summe ein, da der Auskaufspreis per Klafter Boden auf 10—14 Blutzer schiedsgerichtlich sestgesetzt worden war (eirea Fr. 160,000).

Fläsch und Jenins folgten rasch mit ähnlichen Beschlüssen nach. Maslans und Maienfeld konnten sich von der Gemeinatzung auf der ausgedehnsten Biesensläche, "die Panxwiesen" genannt, erst trennen, nachdem ein Res

kursbeschluß des Großen Rathes in Bestätigung vorangegangener kleinräthelicher Beschlüsse die Beschränkung der Düngung durch Gemeindebußen als ungesetzlich erklärt hatte. Von andern Gemeinden, welche obligatorisch die Atzung theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung, und zwar sowohl in Bezug auf in Frühlingsatzung allein, als auch zusammen mit der Herbstatzung aufhoben, erwähnen wir hier nur noch der Gemeinden Chur, Bonaduz, Janz und Katis.

Das mit 1. Sept. 1862 in Kraft getretene neue bundnerische Civil=

gesetzbuch brachte in § 259 folgende unglückselige Bestimmung:

"Jede Bürgergemeinde kann auch für die Minderheit verbindlich den Loskauf der Gemeinatung auf ihrem Gebiete beschließen. So lange dies nicht erfolgte, ist es Sache der Losgekauften, ihre entlasteten Grundstücke durch Einfriedung oder Abhütung gegen den gemeinen Weidgang zu schützen."

Hiemit war leider dem Losfanf einzelner Güter in vielen Gemeinden ein tüchtiger Riegel geschoben und zu einer Mehrheit brachten es die Losfaufsluftigen nicht. So blieb es seither in weitans den meisten Gemeins den bei der alten Uebung bis auf den heutigen Tag.

2) Begriff und Folgen der Gemeinatung auf Privat= gütern.

Hierüber mögen folgende Sate als Anhaltspunkte für die Berathung dienen.

- a) Die Gemeinatzung auf Privatgütern ist eine Weidberechtigung der Bürgergemeinde auf dem derselben unterworfenen Privateigenthum, bestehend in Wiesen, Wald und Acctern. Die Gemeindestatuten bestimmen in der Regel die Art und Weise dieser Weidbenutzung. Sie ist je nach der Zeit, Frühlings= oder Herbstatzung.
- b) Sie bringt also nothwendigerweise eine Beschräntung der Freiheit des Grundeigenthums resp. der freien Benutzung desselben durch den Eisgenthümer mit sich, indem ein Theil des Nutzens mittelst der Weide wähsrend einer bestimmten Zeit, sei es im Frühling, sei es im Herbst vor oder nach der Apsahrt, dem Weidberechtigten der Bürgergemeinde, resp. den weidenlassenden Bürgern zum Nachtheil des Eigenthümers zusommt.
- c) Da darin eine Theilung des Nutzens zwischen dem Eigenthümer und dem Weidberechtigten liegt, wobei letzterer nur genießt und nichts zur Erhaltung der Nutzbarkeit beiträgt, wird der erstere auch veranlaßt, mögslichst wenig für dieselbe zu thun, und so gelangt man zu dem leider in so vielen Gemeinden beobachteten Resultate, daß die der Gemeinatzung untersworsenen Güter nicht so gut behandelt werden und auch verhältnißmäßig nicht den Ertrag geben wie die atzungsfreien.
- d) Die Gemeinatzung hängt genau mit den Gemeinde- und insbeson- dere Gemeindenutzungsverhältnissen, wobei die Alpnutzung eine Hauptrolle spielt, zusammen. Jeder Bürger sucht daher so viele Stücke Vieh auf die gemeinschaftliche Weide zu treiben, als es ihm überhaupt möglich ist. Ob das Vieh auch wirklich genug zu fressen hat, kümmert die meisten wenig. Daher kommt es, daß meistens die Weide viel zu früh beginnt, sobald der Heustock schwindet und daß die weidenden Thiere das bischen Gras, das der Frühling wachsen ließ, bald ausgezehrt haben, so daß einerseits der Bo-

den wie man sagt ausgeschunden wird und andererseits die Thiere in Gewicht und Ertrag sehr zurückgehen, indem der Spaziergang auf der Weide
und die Sehnsucht nach der Alp ihnen nicht genügen kann. Im Herbste
wird das Weidvich an viclen Orten so lange auf der Weide gelassen, als
es wegen des Schnees angeht, nur dieser erbarmt sich mitunter schon im
Oktober des bis auf das Mark ausgeweideten Bodens und zwingt die unbarmherzigen und an den augenblicklichen scheinbaren Weidnutzen denkenden
Viehbesitzer ihr Vieh an den Barmen zu stellen und die Heufütterung zu
beginnen. Der Nachtheil, der darans erwächst, ist Bloslegung des Bodens statt Schutz vor zu starkem Ausfrieren und Abmagerung der Thiere
nach der Alpentladung, besonders wenn Fröste, wie dies in den meisten
Jahren der Fall ist, das Gras schon verdorben haben.

- e) Da in Folge der Weide alle genießbaren Pflanzen abgefressen wersden, die auf dem weideverpflichteten Boden wachseu, so ist natürlich der Eisgenthümer verhindert, Pflanzen da anzubanen, welche dadurch zerstört würden. Wan ist also zu einem bestimmten Wirthschaftssystem gezwungen, ohne Rückssicht darauf, ob dasselbe den größtmöglichen Nutzen bringt oder nicht. Dasher kommt es, daß der Kleeban in Grandünden, an Orten wo er ganz gute Resultate liesern würde, noch so wenig eingeführt ist, obgleich doch nitztelst Klee, wo keine Uzung besteht, ein dreis dis viermaliger Schnitt und per Juchart ein Ertrag von 5—8 Klastern erreicht werden kann, während der geäzte Wiesboden nur 1—3 Klaster Heu und gar kein Emd ergiebt.
- f) In manchen Gemeinden besteht nur noch die Berbstatzung, in an= deren dagegen auch die Frühlingsatzung. Als Grund für letztere dient hie und da der Mangel an Gemeinweide und Maienfäßen, um das Vieh vor der Alpfahrt an die Beide zu gewöhnen, was unftreitig bei unferen oft rauhen Alpen ohne Schärmen und Ben als nothwendig erscheint, für erstere der scheinbare Vortheil der Herbstweide bezüglich längerer Schonung des Benftod's und die Nothwendigfeit gemeinsamer Abweidung in Folge zu großer Güterzerstückelung. Allein diese Gründe genügen nicht zur Beibehaltung eines der Bewirthschaftung der Güter schädlichen Instituts, da einerseits äußerst selten eine Gemeinde nicht so viel Allmende besitzt, um für furze Zeit im Frühling das Bieh an die Weide zu gewöhnen, und andererseits die Herhstweide an den weitaus meisten Orten in der ausgedehnten Weise wie sie benutzt wird, mehr Schaden als Nutzen bringt, gemäß vielfach gemachten Erfahrungen, welche bewiesen haben, daß Bieh, welches entweder sogleich oder wenigstens sehr bald nach der Alpfahrt an den Barmen gestellt und regelmäßig gefüttert wurde, den Winter hindurch bei gleich autem Stand und Ertrag weniger Futter brauchte, als solches, das auf übliche Weise die Berbstweide mitmachte.
- g) Es ist unstreitig, daß durch die Gemeindeatzung sehr viel Dünger verzogen wird und daher den Gütern nicht so zu Rutzen kommt, wie dies bei der Stallfütterung der Fall ist. Die Gemeindeatzung ist eben ein Bestandtheil der extensiven Weidewirthschaft, welche im Gegensatz zu der instensiven Wirthschaftsweise bei verhältnißmäßig geringen Kosten auch den vershältnißmäßig geringste Ertrag des Bodens bedingt.
- h) Zudem ist die Bepflanzung des Alzungsbodens mit Obstbäumen sozusagen unmöglich gemacht. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß in Ge-

meinden, wo viele Nichtbürger Güter besitzen, die einzelnen Bürger, welche bisher die Atzung mit Vieh genossen, das sie oft nur für die Weide aufsnahmen, durch Anshebung der Atzung Nutzungsrechte verlieren, welche ihnen persönlich zu Statten kamen.

Im Ganzen genommen nuß aber schließlich auf Grundlage der Theorie und der Praxis sowohl im Interesse des Gesammtwohlstandes als der einzelnen Gemeinden als solcher die Ausshehung der Gemeindeatzung auf Priz

vatgütern als sehr wünschbar erklärt werden.

Dagegen glaube man nicht, daß mit der Befreiung des Grundeigensthums von dieser Gemeindeatzungssessel allein der damit zusammenhängenden ötonomischen Uebelständen sogleich und unbedingt abgeholfen sei. Es erforsbert dazu noch

3) eine rationelle Bewirthschaftung, um aus der Freiheit gehörigen Nutzen zu ziehen, nachdem dieselbe möglich geworden ist. Da-

bei ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) Gine zweckmäßige Düngung in Bezug auf Quantum, Qualität, Art und Zeit der Düngung.

b) Angemessenc Abwechstung in Bezug auf Bepflanzung je nach Bo=

den, Klima und Bedürfniß, — die richtige Wechselwirthschaft.

c) Eine den Verhältniffen angepaßte beffere Behandlung und Benutzung

der Allmenden und besonders der Allpen.

d) Möglichste Verhütung der Güterparzellirung, und wo diese schon überhand genommen hat, zweckmäßige den örtlich n Verhältnissen und Be-

dürfniffen entsprechende Güterzusammenlegung.

e) Ufsociation unter den Besitzern von kleinern Gütern, besonders unter Nachbarn bezüglich gemeinsamer zweckmäßiger Bewirthschaftung, wo eine Einzelbewirthschaftung als zu beschwerlich, zeitraubend und verhältnißmäßig kostspielig erscheint, wie sich solche Bereinbarungen in den Alpen und bei Sennereien, wenn ein rechter Sinn und ein rechter Senn da waltet, stets als gut bewährt haben.

Wird nach Aushebung der Gemeinatzung auf Privatgütern die nöthige Rücksicht auf obige wichtigen Erfordernisse in den Gemeinden genommen, so muß daraus für den Gesammt= und Einzelwohlstand der Gemeinden ein großer Fortschritt hervorgehen. Ohne Aushebung der Gemeinatzung ist eine rationelle den größtmöglichen Ruten bezweckende Gutswirthschaft und sonst auch ein merkberer Fortschritt unmöglich. Möge also auch der bünd= nerische landwirthschaftliche Berein, dessen Ausgabe es ist, den Fortschritt in der Landwirthschaft zu fördern, bei Aulaß der Bolksabstimmung über den Rekapitulationspunkt bezüglich Aushebung der Frühlingsatzung fräftig für Annahme desselben wirken!

J. Waffali.

Nollaverbannng.

(Aus bem Bericht des Oberingenieurs.)

Das durch die Natur des Uebels bei der Rolla angezeigte Abhülfs= mittel besteht in Fixirung der Sohle; gleichzeitige Erhöhung derselben wird